

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Sabine Zimmermann, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18111, 19/18156 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch in einer Krise müssen die Grundrechte für alle Menschen gewahrt bleiben und sich notwendige Eingriffe in die Freiheitsrechte der Menschen am Maßstab der Verhältnismäßigkeit, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit prüfen lassen. Dazu gehört im Mindesten, dass alle staatlichen Maßnahmen auf ausreichender Rechtsgrundlage basieren und der Vollzug einheitlich, diskriminierungsfrei und transparent gestaltet wird. Der Gesetzgeber muss darauf verzichten, während der Corona-Lage über die derzeit ergriffenen Maßnahmen neue Eingriffsbefugnisse zu schaffen, die Freiheitsrechte einschränken oder in die bewährte föderale Ordnung eingreifen. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Es ist vor diesem Hintergrund auch nicht akzeptabel, wenn Bürgerinnen und Bürger zu Wahrung physischer Distanz und zur strikten Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln angehalten werden, während zugleich Asylsuchende unverändert in beengten Sammelunterkünften leben oder sogar ihre Abschiebung in Herkunftsländer fürchten müssen, deren Gesundheitssysteme mit dem Umgang mit Corona-Ansteckungen und COVID-19-Erkrankungen offenbar überfordert sind. Beim Gesundheitsschutz darf es keine zwei Maßstäbe geben, zur Herstellung von Rechtssicherheit ist die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erforderlich.

Von sozialer Bedeutung ist, Einkommensverluste auch für erwerbstätige Sorgeberechtigte abzumildern. Deshalb ist der Entschädigungsanspruch für Sorgeberechtigte oder Pflegeeltern von Kindern, wenn sie nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeiten

für ihre Kinder im Falle der behördlichen Schließung von Einrichtungen finden, zu begrüßen. Nicht berücksichtigt sind jedoch Pflegepersonen nach dem SGB XI, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil Pflegeeinrichtungen schließen.

Darüber hinaus muss das Hilfesystem zum Schutz vor Gewalt der aktuellen Situation angepasst werden: Erste Rückmeldungen von Frauenberatungsstellen deuten auf einen Anstieg häuslicher Gewalt unter den Bedingungen häuslicher Isolation gepaart mit finanzieller Existenzangst und anderen Stressfaktoren hin. Für viele Frauen wird das eigene Heim zur tödlichen Falle. Notwendig sind schnelle, unbürokratische Hilfen und die Schaffung von Platzkapazitäten.

Auch um dem Eindruck entgegenzutreten, dass die momentane Notsituation ausgenutzt wird, sollten keine Regelungen getroffen werden, die für die Bekämpfung von SARS-CoV-2 nicht notwendig sind und viel breitere und dauerhafte Wirkung entfalten. So ist etwa in Artikel 4 vorgesehen, die Datenschutzzuständigkeit für länderübergreifende Versorgungs- und Gesundheitsforschung zu regeln. Diese bereits länger diskutierte Frage erfordert nach Auffassung des Bundestages keine Klärung innerhalb einer Woche unter Umgehung demokratischer parlamentarischer und öffentlicher Diskussionen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- a) die Befugnis, Beförderungsunternehmen die Beförderung aus bestimmten Herkunftsländern zu untersagen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 IfSG-E), differenzierter hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus ausgestaltet und dabei auf eine strikte Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben und grundrechtlich geschützter Familienbindungen auch zu Drittstaatsangehörigen besonders zu achten;
- b) in dieser Befugnis darüber hinaus klarstellt, dass sich Maßnahmen zur Einreiseverweigerung nicht auf Personen beziehen dürfen, die um internationalen Schutz nachsuchen; das muss mit einer Unterbringung einhergehen, die Asylsuchende nicht weiteren Infektionsrisiken aussetzt, so wie generell die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Sammelunterkunft im Falle einer Pandemie aufgehoben werden sollte;
- c) in § 4 Abs. 1a die vorgesehene Evaluation um eine Regelung zur Einbeziehung unabhängigen Sachverständigen durch ein Sachverständigen-gremium, das im Benehmen zwischen BMG und Bundestag besetzt wird, ergänzt. Grundrechtliche Aspekte hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Eingriffsbefugnisse sowie der föderalen Kompetenzverteilung sollen bei der Evaluation ebenfalls berücksichtigt werden;
- d) Artikel 5 (Datenschutzzuständigkeit bei Versorgungs- und Gesundheitsforschung im SGB V) streicht;
- e) nach Feststellung einer epidemischen Lage einen Entschädigungsanspruch für pflegende Angehörige einführt, die als Pflegepersonen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil Tagespflege oder Kurzzeitpflegeplätze nicht mehr zur Verfügung stehen oder die Versorgung durch ambulante Pflegedienste nicht mehr sichergestellt werden kann;
- f) den Ländern unverzüglich finanzielle Mittel zur Schaffung von Notunterbringungsplätzen für von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern bereitstellt und sie in die Lage versetzt, Hotels, Hostels oder andere leerstehende oder zurzeit (teilweise) ungenutzte Gebäude, die eine individuelle Unterbringung ermöglichen, für diesen Zweck vorübergehend anzumieten;

- g) eine Klarstellung vornimmt, dass medizinisch gebotene Infektionstests auch bei Personen vorgenommen werden können und kostenfrei zugänglich zu machen sind, die nicht krankenversichert sind (Obdachlose, Asylsuchende und Geduldete etc.); im Übrigen darf es bei einer COVID-19-Erkrankung keine Einschränkungen der Gesundheitsversorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes geben;
2. mit den Bundesländern ein Moratorium für Abschiebungen zu vereinbaren und klarzustellen, dass damit derzeit keine Grundlage für die Verhängung von Abschiebungshaft mehr gegeben ist;
3. zudem im Rahmen einer europäischen solidarischen Regelung die politisch bereits vereinbarte, im Umfang allerdings völlig unzureichende Aufnahme von insbesondere unbegleiteten Flüchtlingskindern und besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen von den griechischen Inseln zügig umzusetzen, um der Gefahr einer unkontrollierbaren Epidemie mit unabsehbaren Folgen in den zigfach überbelegten Hotspots zu begegnen.

Berlin, den 24. März 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

